

Ahaus, 14.01.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport

02.02.2021 TOP Ö 3

Beratungsgegenstand

Überarbeitung der den Schulen zur Verfügung stehenden Schulbudgets

Beschlussvorschlag

Sachdarstellung

Nach § 79 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Der derzeitige Berechnungsschlüssel für das Schulbudget stammt aus dem Jahr 2009. Nach der Überarbeitung der Berechnung des Schulbudgets im Jahr 2009 gab es im Jahr 2010 eine erneute Anpassung. Nachdem es im Jahr 2009 lediglich Sondermittel für Ganztagschulen in der Sekundarstufe I (5 € je Schüler/in) gab, ist im Jahr 2010 noch ein Betrag für pädagogische Übermittagsbetreuung in Halbtagschulen in Höhe von 2,50 € je Schüler/in hinzugefügt worden. Im Jahr 2015 gab es noch eine weitere Änderung. Aufgrund der zunehmenden Inklusion in Regelschulen wurden Zuschläge für Schulen des gemeinsamen Lernens in das Schulbudget integriert (4,00 € in der Primarstufe und 6,00 € in der Sekundarstufe I). Eine Erhöhung der Pauschalen gab es somit in diesem Zeitraum nicht.

Insgesamt ist die Höhe der den Schulen zur Verfügung stehenden Budgets von 310.523 € im Jahr 2009 auf 251.785 € im Jahr 2020 gesunken. Diese Entwicklung hängt mit den zurückgehenden Schülerzahlen zusammen. Während die Schülerzahlen in diesem Zeitraum (2009: 6.086 Schüler/innen und 2020: 4.433 Schüler/innen) um 27,16 % gesunken sind, sind die Budgets um insgesamt 18,91 % gesunken. Dies hängt vor allem mit der Entwicklung der Schulsysteme (Ganztagschulen u.a.) zusammen (vgl. Anlage 01).

Auch wenn die Schülerzahlen der städtischen Schulen in den vergangenen Jahren gesunken sind, sprechen viele Gründe (besondere Herausforderungen durch Inklusion, Preissteigerungen) für eine Anpassung des Schulbudgets. Hierzu wurden von der Verwaltung zwei verschiedene Berechnungsschlüssel entwickelt. Insgesamt wird bei beiden Alternativen in etwa wieder das Budget aus dem Jahr 2009 (310.523 €) erreicht.

Variante 1

In der ersten Variante wird die Gesamtschülerzahl der Schulen zu Grunde gelegt und alle Schulen erhalten Pauschal einen Betrag in Höhe von 70 € je Schüler/in (vgl. Anlage 02).

Variante 2

Der derzeitige Berechnungsschlüssel für das Schulbudget basiert allein auf der Gesamtschülerzahl der jeweiligen Schule. Einige Ausgaben lassen sich jedoch nicht allein aufgrund der Schülerzahl pauschalisieren. Aus diesem Grund wurde in Variante 2 ein Berechnungsschlüssel entwickelt, der sich aus einem Sockelbetrag für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens auf Basis der Klassenzahl, einem Basisbetrag je Schüler/in und Sondermitteln aufgrund unterschiedlicher Anforderungen in den Schulen zusammensetzt. Zur Ermittlung der Schülerzahlen werden die Daten der offiziellen Schulstatistik (Oktoberstatistik) herangezogen.

Das den Schulen zur Verfügung stehende Budget errechnet sich wie folgt:

- a) Sockelbetrag für die Unterhaltung der beweglichen Einrichtungsgegenstände
Für die Unterhaltung der beweglichen Einrichtungsgegenstände erhalten alle städtischen Schulen einen Pauschalbetrag in Höhe von 250 € je Klasse für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw.. Dieser Sockelbetrag wird auf der Grundlage der Anzahl der Klassen berechnet, da sich hieraus die Anzahl der zu unterhaltenden (Klassen)Räume ableiten lässt.
- b) Basisbetrag je Schüler/in
Jede Schule erhält je Schüler/in einen Basisbetrag in Höhe von 53,00 €. Bislang lag dieser Betrag bei 47,00 €. Eine Erhöhung um ca. 15 % entspricht etwa der Inflation seit der letzten Erhöhung des Schulbudgets.
- c) Zusätzliche Sondermittel
Für diverse zusätzliche Anforderungen erhalten die Schulen Sondermittel:
 - 100,00 € Pauschale für jedes Kind im Gemeinsamen Lernen (durch die Anwendung einer Pauschale pro Kind im Gemeinsamen Lernen wird man u.a. der Tatsache gerecht, dass nicht mehr alle Grundschulen Schulen des Gemeinsamen Lernens sind und Schüler/innen mit festgestelltem Förderbedarf aufnehmen. Sollte der Förderbedarf jedoch erst im Laufe der Grundschulzeit festgestellt werden, bleiben diese Schüler/innen an den bisherigen Schulen, auch wenn diese keine Schulen des gemeinsamen Lernens sind. Außerdem wird so das Alexander-Hegius-Gymnasium nicht benachteiligt, da auch dort Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beschult werden).
 - 110,00 € Pauschale für jedes Kind im Gemeinsamen Lernen an der Schwerpunktschule (Eine entscheidende Bedeutung bei der Unterrichtskonzeption einer Schwerpunktschule haben individualisierte, differenzierte Arbeitsmaterialien und Aufgabenstellungen sowie schülerorientierte Bearbeitungszeiten. Die Anforderungen an unterschiedliche Arbeits- und Lernmaterialien sind an einer Schwerpunktschule dementsprechend höher.
 - 15,00 € Pauschale für jedes Kind in der offenen Ganztagschule (Primarstufe)
 - 5,00 € Pauschale je Schüler/in im gebundenen Ganztags (Sekundarstufe I)
 - 3,00 € Pauschale je Schüler/in in Halbtagschulen (pädagogische Übermittagsbetreuung u.a.)
 - 5,00 € Zuschlag je Schüler/in für die Unterhaltung eines Teilstandortes

Die von der Verwaltung entwickelten Varianten sind den Schulleitungen im März 2020 zur Verfügung gestellt und in der Besprechung mit den Schulleitungen am 09.09.2020 thematisiert worden.

Die Mehrheit der Schulleitungen hat auch die von der Verwaltung favorisierte Berechnungsvariante 2 favorisiert, da bei der Berechnung die individuellen Eigenschaften und Bedürfnisse der einzelnen Schulen besser dargestellt werden. Mit den Schulleitungen wurde vereinbart, dass die Verwaltung die Berechnung der Schulbudgets für den Haushaltplanentwurf 2021 auf Grundlage der zweiten Alternative durchführt. Die Ansätze im eingebrachten Haushalt 2021 entsprechen

dieser Variante.

Nach der Überarbeitung des Berechnungsmodells ist im kommenden Jahr eine fortlaufende Überwachung des Schulbudgets und der durch die Schulen verausgabten Mittel vorgesehen, um so eine jährliche Evaluation der Überarbeitungen durchführen zu können und gegebenenfalls notwendige weitere Anpassungsbedarfe zu erkennen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	03.01 Bereitstellung und Betrieb schulischer Einrichtungen und Leistungen
Maßnahme:	

-313.586 € (Vergleich zur alten Berechnungsmethode -61.778 €)

Aufteilung im Haushalt auf verschiedene Sachkonten
(5255,5281,5291,5422,5423,5429,5431,0811,0815)

Anlagen

Anlage 01: Entwicklung des Schulbudgets von 2009 bis 2020

Anlage 02: Darstellung der verschiedenen Varianten für das Haushaltsjahr 2021